

**Erläuterungen
zu
Leitlinien
zu ergänzenden Eigenmitteln**

Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1 zu 1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.

Zu Leitlinie 1 – Genehmigung ergänzender Eigenmittelbestandteile, die bei Einforderung die Form eines nicht in der Liste enthaltenen Bestandteils annehmen

- 2.1. Für die Genehmigung der Einstufung eines Bestandteils, der nicht in den Listen enthalten ist, ist ein eigenes Genehmigungsverfahren erforderlich. Diese Genehmigung ist zwar eine Voraussetzung für die Genehmigung des ergänzenden Eigenmittelbestandteils, jedoch können sich die Aufsichtsbehörden aus Effizienzgründen je nach Art und Struktur des Bestandteils dafür entscheiden, beide Anträge gleichzeitig zu prüfen und beide Genehmigungen gleichzeitig zu erteilen.

Zu Leitlinie 4 – Einstufung der ergänzenden Eigenmittelbestandteile

- 2.2 Vereinbarungen, gemäß denen die Verbindlichkeiten eines Unternehmens abgeschrieben oder umgewandelt werden (gleich, ob diese Umwandlung auf Verlangen erfolgt oder nicht), begründen nur dann einen ergänzenden Eigenmittelbestandteil, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Gegenpartei (bei der es sich um einen Kontrahenten oder einen Dritten handeln kann) eine Verbindlichkeit in der Vergangenheit umgewandelt hat.

Eingezahltes Grundkapital oder andere Eigenmittelbestandteile, die die in Artikel 71 der Umsetzungsmaßnahmen genannten Merkmale erfüllen, werden als Tier 1 eingestuft. Unternehmen sollten daher die ausgegebene, aber nicht eingeforderte Form dieses Kapitals als Tier 2 einstufen. Nachrangige Verbindlichkeiten oder andere Eigenmittelbestandteile, die voll eingezahlt sind, aber nicht die Merkmale für eine Einstufung als Tier 1 erfüllen, können als Tier 2 eingestuft werden, wenn sie die für die für Tier 2 erforderlichen Merkmale aufweisen. Dementsprechend sollten Unternehmen ihre ergänzende Form als Tier 3 einstufen.

Zu Leitlinie 5 – Laufende Erfüllung der Kriterien

- 2.3 Die Beurteilung der laufenden Erfüllung der Kriterien kann anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht werden:

Ein Unternehmen hat die Genehmigung eines ergänzenden Eigenmittelbestandteils beantragt, mit dem zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 150 Mio. EUR beschafft werden könnten. Die Aufsichtsbehörde hat 100 Mio. EUR der 150 Mio. EUR als vorsichtigen und realistischen Betrag genehmigt. Der genehmigte Betrag von 100 Mio. EUR wurde als ergänzende Tier 2-Eigenmittel behandelt.

Zu einem späteren Zeitpunkt fordert das Unternehmen 20 Mio. EUR des Eigenmittelbestandteils ein, und die Gegenpartei kommt der Einforderung nach. Die Tier 1-Eigenmittel des Unternehmens erhöhen sich um 20 Mio. EUR, d. h. um die Höhe der Einzahlung der Gegenpartei.

Die Aufsichtsbehörde wird anschließend ihre Beurteilung bezüglich der Höhe des Eigenmittelbestandteils unter Berücksichtigung der Auswirkung der Einforderung auf die Anwendung der Kriterien für eine Genehmigung überprüfen. Diese Auswirkung ist einzelfallspezifisch. Wie sich eine Einforderung auf die Erfüllung der Kriterien für den nicht eingeforderten Betrag der ergänzenden Eigenmittel auswirkt, kann von Fall zu Fall völlig unterschiedlich sein.

Bei diesem Beispiel kann die Aufsichtsbehörde nach ihrer Überprüfung entscheiden, den genehmigten Betrag unverändert bei 100 Mio. EUR zu belassen.

Dies könnte die Auffassung widerspiegeln, dass die Einzahlung der Gegenpartei in Höhe von 20 Mio. EUR aus den 50 Mio. EUR potenziellen ergänzenden Eigenmitteln stammt, die von der Aufsichtsbehörde vorher nicht anerkannt wurden. Die Aufsichtsbehörde könnte die „erfolgreiche“ Einforderung (d. h. den Erhalt der eingeforderten Mittel durch das Unternehmen) als Beleg für die Richtigkeit des genehmigten Betrags werten. In diesem Fall hätte das Unternehmen nach der Einforderung weiterhin ergänzende Tier 2-Eigenmittel in Höhe von 100 Mio. EUR.

Alternativ könnte sich die Einforderung so auf die Erfüllung der Kriterien auswirken, dass die Aufsichtsbehörde möglicherweise entscheidet, dass der Betrag des ergänzenden Eigenmittelbestandteils auf 80 Mio. EUR reduziert werden muss.

Dies könnte die Auffassung widerspiegeln, dass die Einzahlung der Gegenpartei in Höhe von 20 Mio. EUR aus den 100 Mio. EUR stammt, die ursprünglich von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden. In diesem Fall hätte das Unternehmen nach der Einforderung ergänzende Tier 2-Eigenmittel in Höhe von 80 Mio. EUR.

Die Aufsichtsbehörde ist jedoch nicht auf die vorstehenden Maßnahmen beschränkt und kann den ergänzenden Eigenmittelbestandteil auf eine andere Weise anpassen, die den Tatsachen und Umständen des Einzelfalls und deren Auswirkung auf die Erfüllung der Kriterien Rechnung trägt. Die Schlussfolgerung einer Aufsichtsbehörde begründet keinen Präzedenzfall und keine Annahme, dass sich die Einforderung eines vergleichbaren ergänzenden Eigenmittelbestandteils bei einer künftigen Gelegenheit in gleicher Weise auf die Genehmigungskriterien auswirken wird. Jede Situation muss von Fall zu Fall beurteilt werden.